

dieser Petenten nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf das Diktat ihrer Privilegien, mit denen sie (jeder in seinem besonderen Interesse) eine päpstliche Urkundengarantie (*munimus*) ihrer Stellung, Rechte und Besitzungen für alle Zeiten (*mansuro in perpetuum decreto*) zu erhalten wünschten. Zu solcher Intention paßt auch die etwas aufdringliche Wendung betreffend die dauernde Unterstellung der Wiener Suffragane *tamquam metropolitalli iure*; sie ist bei Urban II. ungewöhnlich und in seinen vergleichbaren Urkunden sonst nicht zu finden; hier dürfte sie ebenfalls unter Wiener Einfluß entstanden sein⁸⁴.

Eine besondere Schwierigkeit für die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes bietet dieser Passus wegen der Zahl der hier bestätigten Suffraganbistümer. Das sinnlose *vestri* dürfte am ehesten aus der Verlesung VII zu *vri* entstanden sein. Ruinarts Verbesserung *sex* steht im Widerspruch zu den effektiv genannten sieben Bistümern; er hat sich dazu von den Nachurkunden Paschalis' II. und Calixts II. inspirieren lassen, auf die er kommentierend verweist. Alle drei Nachurkunden bestätigen nur sechs Suffraganbistümer, übereinstimmend die gleichen Namen in der gleichen Aufzählungsfolge (ohne Tarentaise), Paschalis ohne Zahlenangabe, Calixt mit vorangestellter Zahl *sex*; es sind dieselben, die auch an der Kurie Urbans II. offiziell als zur Wiener Kirchenprovinz gehörend gelten, wie das Mahnschreiben des Papstes von 1088 zeigt, das nicht ein Privileg, sondern ein Regierungs- und Verwaltungsdokument ist, adressiert an die Wiener Suffragane: den (administrativ wichtigsten) Bischof von Valence an der Spitze, dann (in kirchengeographisch geordneter Folge) die Bischöfe von Genf, Maurienne, Grenoble, Die und Viviers⁸⁵. Das erschlichene Privileg von 1094 hingegen steht mit seiner Siebenzahl der Suffragane wie auch mit der Reihenfolge ihrer Aufzählung auffallend in Übereinstimmung zu den Fälschungen auf die Namen Gregors VII. (JL †5024) und Nikolaus' I. (JE †2877), von denen die letztgenannte wahrscheinlich zur Redaktion herangezogen worden ist⁸⁶.

⁸⁴) Vgl. auch wenig später im Privileg für Vendôme (JL 5511) die Formulierung für die Unterstellung des Salvatorklosters von Angers unter die Abtei Vendôme *tamquam capiti membrum*.

⁸⁵) JL 5350 (G u n d l a c h Nr. 27; Migne PL 151, 285; B o u q u e t 14, S. 689, alle nach Bosco). Zur Bedeutung von Valence vgl. Gall. Chr. 16, 74; Duchesne, Fastes (wie Anm. 32) S. 215ff. – Überhaupt ist die namentliche Aufzählung der Suffragane in entsprechenden Privilegien Urbans II. ziemlich selten (Bari JL 5412, Trani JL 5414, Narbonne JL 5688); Zahlenangaben kommen nicht vor.

⁸⁶) Vgl. oben Anm. 83. Die echte Urkunde Nikolaus' I. JE 2876 bestätigt der Wiener Metropole nur vier Suffraganbistümer (Grenoble, Valence, Genf, Taren-